



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2480/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „ROCO Modelleisenbahnen – jahrelanges Verfahren ohne Ende – undurchsichtige Rolle Raiffeisenverband Salzburg – Verhalten der Justiz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach den mir vorliegenden Berichten sind derzeit keine Ermittlungsverfahren im angefragten Zusammenhang anhängig.

Zu 2 bis 4 und 11:

Eine Einvernahme des P. M. war nach Auskunft der zuständigen Behörden mit Blick auf die der Staatsanwaltschaft bereits vorliegenden umfangreichen Ermittlungsakten, die aufschlussreichen Strafakten sowie den Konkursakt zur umfassenden und sorgfältigen Beurteilung etwaiger strafrechtlich relevanter Handlungen nicht erforderlich. Da die Strafsache beendet ist, sind keine weiteren Einvernahmen erforderlich bzw. geplant.

Zu 5:

Da das Verfahren gegen die in der Causa ROCO angezeigten Personen bereits im Jahr 2012 eingestellt wurde, diesbezügliche Fortführungsanträge vom Landesgericht Salzburg zurückgewiesen wurden und die Eingabe vom 2. Juli 2014 lediglich die bisherigen Vorwürfe wiederholt, waren weitere Verfügungen seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg – etwa auch eine Antragstellung bei Gericht zur Bewilligung der von P. M. gestellten „Anträge“ betreffend umfangreiche Zwangsmittel – weder indiziert noch möglich. Die Sache wurde durch unabhängige Richter entschieden.

Zu 6 und 10:

Das zu 27 St 153/12g bei der Staatsanwaltschaft Wien eingetragene Verfahren wurde am

11. April 2012 gemäß § 25 Abs. 1 StPO der tatortzuständigen Staatsanwaltschaft Salzburg abgetreten und dort zu 17 St 82/12d geführt.

Teilweise auf Grund des Grundsatzes „ne bis in idem“, fehlender Tatbestandsmäßigkeit bzw. mangels Anfangsverdacht waren weitergehende Ermittlungen nach Auskunft der zuständigen Behörden weder möglich noch erforderlich.

Zu 7:

Die hiermit offenbar angesprochene Person trat zwar mehrfach als Anzeiger auf, als ehemaliger Betriebsrat kommt ihr jedoch keine Parteistellung und damit auch kein Recht auf Stellung eines Fortführungsantrages im Strafverfahren zu. Seitens der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde sie davon sowie über die erfolgten Zurücklegungen ihrer weiteren Anzeigen verständigt.

Zu 8, 9 und 19:

Diese Frage betrifft einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung und unterliegt damit nicht der parlamentarischen Interpellation.

Zu 12:

Auf Grund der allgemein gehaltenen Fragestellung („...andere Personen in diesem Zusammenhang eingebracht...“) ist eine auf konkrete Verfahren abstellende Antwort nicht möglich. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das Erfordernis bestimmter Ermittlungen zur Abklärung eines angezeigten Sachverhaltes einzelfallbezogen zu beurteilen ist.

Zu 13 bis 15 und 22:

Auch Konkursverfahren sind Angelegenheiten der unabhängigen Rechtsprechung. Ich verweise abermals auf den im Verfassungsrecht verankerten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung.

Zu 16:

Am 20. April 2010 langte bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft eine Anzeige wegen angeblicher Rechtsverstöße im Strafverfahren gegen P. M. ein. Mangels hinreichenden Anfangsverdacht eines Befugnismissbrauchs wurde das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen § 302 Abs. 1 StGB am 27. April 2010 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Am 3. Mai 2010 erstattete P. M. eine denselben Sachverhalt betreffende Anzeige gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg und die HV-Richterin des Landesgerichtes Salzburg. Soweit das Vorbringen über den bereits geprüften Sachverhalt hinausging, entbehrte es nach Auskunft der zuständigen Behörden einer strafrechtlichen Relevanz bzw. betraf es allenfalls ein Privatanklagedelikt. Das nunmehr gegen konkrete Personen gerichtete Verfahren wurde am 5. Mai 2010 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Am 13. Juni 2013 langte bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine Anzeige ein, in der Vorwürfe gegen Verantwortliche des involvierten Bankinstituts im Zusammenhang mit der Insolvenz der ROCO Holding GmbH und der zugehörigen Unternehmen im Jahr 2005 erhoben und die Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption aus der Größe des Konkurses und der Zahl der davon Betroffenen abgeleitet wurde. Es zeigte sich jedoch, dass der angezeigte Sachverhalt von der Staatsanwaltschaft Salzburg zu 17 St 82/12d bereits geprüft und das Verfahren von dieser eingestellt worden ist. Die bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingelangte Anzeige wurde daher am 24. Juni 2013 an die Staatsanwaltschaft Salzburg einerseits zur Prüfung eines Vorgehens nach § 193 StPO in Bezug auf die entschiedene Sache und andererseits zuständigkeithalber im Hinblick auf die weiteren Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB, begangen insbesondere durch Unterlassung gebotener Ermittlungsmaßnahmen in dem von der Staatsanwaltschaft Salzburg eingestellten Verfahren, weitergeleitet.

Zu 17 und 18:

Zu derartigen Vorgängen liegen mir keine Informationen vor. Es sei aber darauf hingewiesen, dass eines der Hauptziele der Insolvenzrechts-Novelle 2002 darin bestand, Insolvenzmissbräuche im Interesse der Gläubiger zu verhindern. Dazu wurde vorgesehen, dass bei bevorstehender Unternehmensveräußerung stets ein Gläubigerausschuss beizuordnen ist, der neben dem Konkursgericht darüber zu entscheiden hat, ob er die Veräußerung genehmigt, und dass der ins Auge gefasste Verkauf öffentlich bekannt zu machen ist, um sicherzustellen, dass alle am Kauf Interessierten informiert sind.

Zu 20:

Stellungnahmen zu Entscheidungen der unabhängigen Rechtsprechung sind mir nicht möglich. Was jedoch den Vorwurf des nicht ausreichend gewährten rechtlichen Gehörs betrifft, verweise ich darauf, dass das Rechtsmittelgericht in der Begründung seiner Entscheidung über den Anklageeinspruch ausdrücklich ausführte, dass dem Grundsatz der Einräumung des rechtlichen Gehörs durch Berücksichtigung der vom Angeklagten eingebrachten umfassenden Stellungnahmen entsprochen wurde.

Zu 21:

Ermittlungen gegen andere Personen als den ehemaligen geschäftsführenden Gesellschafter P. M. sind mir nicht bekannt. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass ein (Teil-)Freispruch nicht zwingend zu Strafverfahren gegen andere Personen führt, weil es hierfür jedenfalls eines konkreten Verdachts gegen solche bedürfte.

Zu 23 und 27:

Eine „Strafanzeige vom 27. Juni 2014“ ist mir nicht bekannt.

Zu 24 und 28:

Zunächst verweise ich auf die Beantwortung zu Fragepunkt 3 und zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme von Verfahren. Für andere Regierungsmitglieder kann ich keine Stellungnahme abgeben.

Zu 25 und 26:

Auf Grund der allgemein gehaltenen und auf keiner verbindlichen Feststellung beruhenden Fragestellung („...ähnlich vorgegangen wurde...“) ist mir eine Beantwortung nicht möglich.

Wien, 24. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T17:26:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur